

Sechste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 01.03.2018

Artikel 1

§ 4

Schmutzwassergebühr

(7) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (Wasserzähler) und einer Zusatzgebühr zusammen.

- Die Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser werden nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m³/h festgesetzt und beantragt für jedes, mit einem installierten Wasserzähler an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück:

bis	Q3	4	8,00 € monatlich
bis	Q3	10	20,00 € monatlich
bis	Q3	16	32,00 € monatlich
bis	Q3	25	50,00 € monatlich
bis	Q3	40	80,00 € monatlich
bis	Q3	63	126,00 € monatlich
bis	Q3	100	200,00 € monatlich
bis	Q3	160	320,00 € monatlich
bis	Q3	250	500,00 € monatlich

- Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Grundgebühr erstmalig erhoben wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Schmutzwasserableitung wegen Störung im Betrieb, betriebsnotweniger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Gebühr erhoben.
- Die Zusatzgebühr (Schmutzwassergebühr) beträgt je m³ Schmutzwasser

3,15 €/m³

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche
i. S. d. Abs. 1

0,70 €/m²

Die Gebühr für die Straßenflächen beträgt abweichend für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Flächen für die Bundes-, Landes-, Kreis-, und Stadtstraßen:

0,82 €/m²

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 21.12.2023

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister